

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Bonner Talweg 17, 53113 Bonn Telefon (0228) 2284-141

Existenzgründung im Straßenpersonenverkehrsgewerbe

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Omnibussen und im Linienverkehr mit Pkw, Ferienzielreisen und Ausflugsfahrten mit Pkw

Genehmigungsvoraussetzungen
Berufszugangsbedingungen
Inhalt der Fachkundeprüfung
Adressen

Anmeldeformular zur Fachkundeprüfung

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung

2. Betriebswirtschaftliche Hinweise

- 2.1. Betriebskosten
- 2.2. Steuern
- 2.3. Lebensunterhalt
- 2.4. Finanzplanung
- 2.5. Existenzgründungsberatung

- 3. Berufszugangsverordnung3.1. Persönliche Zuverlässigkeit3.2. Finanzielle Leistungsfähigkeit
- 3.3. Fachliche Eignung3.4. Betriebssitz

4. Der Verkehrsleiter

5. Unternehmerdatei

6. Die Fachkundeprüfung

- 6.1. Dauer / Ablauf
- 6.2. Prüfungsvorbereitung
- 6.2.1. Literatur
- Veranstalter von Vorbereitungslehrgängen 6.2.2.
- 6.2.3. Anmeldung zur Prüfung

7. Die Gewerbeanmeldung

1. Einführung

Wer als Unternehmer im Personenbeförderungsgewerbe Verkehr mit Omnibussen oder Ferienzielreisen und Ausflugsfahrten mit Pkw betreiben will, benötigt dazu eine Genehmigung der für den Betriebsitz zuständigen Behörde. Im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, im folgenden IHK genannt, ist dies

für den Omnibusverkehr:

☑ Bezirksregierung Köln Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Tel.: 0221-470

2. Betriebswirtschaftliche Hinweise

Zunächst ist zu prüfen, ob - unabhängig von den einzuhaltenden Gewerbevorschriften - sich Ihr persönlicher und finanzieller Einsatz lohnen wird. Hierzu haben wir Ihnen einige Anhaltspunkte zusammengetragen:

2.1. Betriebskosten

Wer als Unternehmer tätig wird, muss seine fixen und variablen Kosten genau kennen! Diese sind z. B. Kosten, die durch den Betrieb des Fahrzeuges entstehen (Kraftstoffe, Reifen, Schmierstoffe, Reparaturen, Ersatzteile, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung), Kosten für die Finanzierung des Fahrzeuges (Kreditraten, Leasing, Mieten), Beiträge zur Berufsgenossenschaft usw.

Stellen Sie diese Kosten den erwarteten oder in Aussicht gestellten Monatsumsätzen gegenüber. Planen Sie aber bitte nicht mit allzu optimistischen Einnahmen.

2.2. Steuern

Aus der Gegenüberstellung der erwarteten Aufwendungen und Erträge ergibt sich das voraussichtliche Unternehmensergebnis. Beachten Sie bitte, dass Unternehmensgewinne grundsätzlich gewerbesteuer- und einkommensteuerpflichtig (bei einer GmbH körperschaftssteuerpflichtig) sind. Eine Gefahr für Unternehmen kann sich dadurch ergeben, dass die erste Steuerzahlung erfahrungsgemäß erst ein bis zwei Jahre nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres fällig wird, wenn der Jahresabschluss dem Finanzamt mit der Steuererklärung vorgelegt wird. Hierfür müssen Sie rechtzeitig Rücklagen (Guthaben) bilden, um finanzielle Schwierigkeiten zu vermeiden.

Machen Sie gegenüber dem Finanzamt zu Beginn Ihrer unternehmerischen Tätigkeit keine optimistischen Gewinnschätzungen. Sonst werden Sie zu hohen Vorauszahlungen aufgefordert. Bedenken Sie auch, dass Umsatzsteuer und Lohnsteuer von Anfang an monatlich, vierteljährlich oder jährlich bei Überschreiten bestimmter Beträge, entrichtet werden müssen.

Die Finanzverwaltung gewährt Existenzgründern keine Privilegien.

2.3. Lebensunterhalt

Ihre Unternehmertätigkeit dient nicht zuletzt Ihrem Lebensunterhalt. Vergessen Sie dies bei Ihren Berechnungen nicht! Sie müssen Ihren privaten Zahlungsverpflichtungen (u. a. Miete, private Hypotheken, Strom, Gas) nachkommen. Außerdem müssen Sie Ihren privaten Versicherungsschutz wie Krankenkasse, Altersvorsorge, Pflegeversicherung, ausreichend berücksichtigen. Als Unternehmer sind Sie nicht mehr automatisch sozialversichert. Auch der Solidaritätsbeitrag ist von Ihnen allein in voller Höhe zu tragen.

2.4. Finanzplanung

Viele Existenzgründer im Verkehrsgewerbe scheitern an zu geringem Eigenkapital und an einer unzureichenden oder zu teuren Finanzierung. Ermitteln Sie daher sorgfältig, wie hoch Ihr Kapitalbedarf ist und über welches Eigenkapital Sie verfügen. Kalkulieren Sie auch Anlaufverluste mit ein. Fremdkapital ist teuer! Die Kreditkosten bei Banken und Sparkassen sind sehr unterschiedlich. Holen Sie sich daher mehrere Finanzierungsangebote ein und vergleichen Sie diese eingehend. Öffentliche Finanzierungshilfen sind vor rechtlicher Bindung bei Ihrem Kreditinstitut zu beantragen.

<u>Vor allem:</u> Treffen Sie erst dann verbindliche Entscheidungen, wenn Sie die Fachkundeprüfung bestanden haben und die gesamte Finanzierung steht.

2.5. Existenzgründungsberatung

Das IHK Forum veranstaltet regelmäßig einmal im Monat, samstags, das Grundlagenseminar "Wie mache ich mich selbständig" für den richtigen Start in die Selbständigkeit.

Es wendet sich an alle, die in absehbarer Zeit ihre Gründungsplanung als aussagefähige Grundlage der Entscheidung für Banken und öffentliche Darlehensgeber erstellen wollen. Thematische Schwerpunkte sind unter anderem:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens,
- Private Ausgabenliste,
- Kapitalbedarfsplan,
- Finanzierungsplan,
- Umsatz-/Rentabilitätsvorschau sowie
- Liquiditätsplan

3. Berufszugangsverordnung

Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung sind nach der Berufszugangsverordnung (GBZugV)

- die **persönliche Zuverlässigkeit** des Unternehmers und der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen.
- die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes,
- die fachliche Eignung des Unternehmers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen,
- das Vorhandensein einer **Niederlassung mit Räumlichkeiten** die über eine hinreichende Ausstattung zur tatsächlichen Ausübung des Gewerbes verfügen.

3.1. Persönliche Zuverlässigkeit

Sowohl das Unternehmen als auch der Verkehrsleiter (siehe Punkt 4) müssen nachweisen, dass sie zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die geltenden Vorschriften missachtet, die Allgemeinheit beim Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen:

- Auszug aus dem Bundeszentralregister (polizeiliches Führungszeugnis Belegart 4),
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 4).

Die Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters oder des Verkehrsunternehmens darf "nicht zwingend in Frage gestellt sein", etwa durch Verurteilungen oder Sanktionen aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen einzelstaatliche Vorschriften in den Bereichen

- Handelsrecht.
- Insolvenzrecht,
- Entgelt- und Arbeitsbedingungen der Branche,
- Straßenverkehr,
- Berufshaftpflicht,
- Menschen- oder Drogenhandel.

Es darf auch kein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen EU-Gemeinschaftsvorschriften verhängt worden sein. Hierzu zählen insbesondere folgenden Bereiche:

- Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte,
- höchstzulässiges Gewicht und Abmessungen der Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr,
- Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer,
- Verkehrstüchtigkeit der Nutzfahrzeuge einschließlich der vorgeschriebenen technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge.
- Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs oder gegebenenfalls Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs,
- Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter auf der Straße,
- Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern in bestimmten Fahrzeugklassen,
- Führerscheine,
- · Zugang zum Beruf,
- Tiertransporte.

Zudem sind Bescheinigungen (vormals Unbedenklichkeitsbescheinigungen) folgender Stellen beizubringen:

- Finanzamt
- Krankenkassen
- Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr)
- Stadt-/ Gemeindekasse

3.2. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Bei der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 7 der Verordnung wird - sprachlich abweichend von der bisherigen Formulierung in der Richtlinie - der Nachweis von Eigenkapital oder Reserven in Höhe von

- mindestens 9 000 € für nur ein "genutztes" Fahrzeug und
- 5 000 € für jedes weitere "*genutzte*" Fahrzeug gefordert.

NEU ist, dass das Unternehmen die finanzielle Leistungsfähigkeit mittels eines von einem Wirtschaftsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlusses nachweisen muss und dass es "jedes Jahr" über Eigenkapital und Reserven in der geforderten Höhe verfügt. Für Existenzgründer folgt daraus, dass eine Eröffnungsbilanz erstellt werden muss!

Alternativ kann die zuständige Behörde als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens eine Bescheinigung wie etwa

- eine Bankbürgschaft oder
- eine Versicherung einschließlich einer Berufshaftpflichtversicherung einer oder mehrerer Banken oder anderer Finanzinstitute einschließlich von Versicherungsunternehmen,

die eine <u>selbstschuldnerische Bürgschaft</u> für das Unternehmen über die oben genannten Beträge darstellen, gelten lassen oder verlangen.

Bei der Genehmigungsbehörde sind i. d. R. aber nicht die Jahresabschlüsse bzw. Bürgschaften vorzulegen, sondern weiterhin eine von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Kreditinstitut ausgestellte Eigenkapitalbescheinigung auf einem entsprechenden Vordruck.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss während der gesamten Zeit der Unternehmereigenschaft gegeben sein und nachgewiesen werden können. Das Unternehmen muss daher die einzelnen Jahresabschlüsse in der Niederlassung aufbewahren und auf Verlangen vorlegen. Sie müssen i. d. R. aber nicht jährlich der Genehmigungsbehörde übermittelt werden.

3.3. Fachliche Eignung

Zum Nachweis der fachlichen Eignung muss bei der Genehmigungsbehörde ein von der IHK ausgestellter Fachkundenachweis vorgelegt werden.

Die fachliche Eignung ist generell durch eine Prüfung bei der für den Wohnsitz zuständigen IHK zu erwerben.

Übergangsregelung für die Anerkennung leitender Tätigkeit

Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen das Güterkraftverkehr betreibt, nachgewiesen werden.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- ▶ Die T\u00e4tigkeit muss den Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis einschlie\u00dflich 3.Dezember 2009 l\u00fcckenlos umfassen.
- Die T\u00e4tigkeit muss in einem Personenverkehrsunternehmen in einem oder mehreren EU-Mitgliedsstaat ausge\u00fcbt worden sein.
- ➤ Durch die Tätigkeit müssen die notwendigen Kenntnisse auf allen Sachgebieten der EU-Berufszugangsverordnung (Anhang 1 Teil 1 EG-VO 1071/2009) tatsächlich erlangt worden sein.

Die IHKs führen mit den einzelnen Antragstellern generell ein umfassendes Beurteilungsgespräch um zu prüfen, ob die erforderlichen Kenntnisse tatsächlich erworben wurden.

Gleichwertige Abschlussprüfungen

Bestimmte Hochschul- und Fachhochschulabschlüsse können von den Mitgliedstaaten anerkannt werden. Aktuell gibt es in Deutschland aber keinen Hochschul-, Fachhochschul- oder auch Berufsabschluss, der die in der Anlage 1 der Liste der in Artikel 8 genannten Sachgebiete vollständig abdeckt.

Es besteht aber die theoretische Option eine neue Abschlussprüfung als gleichwertig anerkennen zu lassen. Hierzu ist eine landesrechtliche Prüfung unter Anhörung der IHK erforderlich.

Alle bislang als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfungen gelten auch weiterhin als gleichwertig, sofern Sie vor dem 4. Dezember 2011 erfolgreich abgeschlossen wurden. Dies sind:

- Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr
- Verkehrsfachwirt / Verkehrsfachwirtin
- Betriebswirt / Betriebswirtin (DAV),
 - abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen
- Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik der FH Heilbronn
- Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik der FH Heilbronn
- Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der TU Dresden
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn

3.4. Betriebssitz

Nunmehr wird an eine Niederlassung u. a. die Voraussetzung geknüpft, <u>dass diese über Räumlichkeiten verfügt</u>, in denen das Unternehmen die wichtigsten Unternehmensunterlagen aufbewahrt, insbesondere seine

- Buchführungsunterlagen,
- Personalverwaltungsunterlagen,
- Dokumente mit den Daten über die Lenk- und Ruhezeiten sowie

alle sonstigen Unterlagen, zu denen die zuständige Behörde Zugang haben muss, um die Erfüllung der in VO (EG) Nr. 1071/09 festgelegten Voraussetzungen überprüfen zu können.

4. Der Verkehrsleiter

Nach den bislang geltenden Berufszugangsverordnungen muss die fachliche Eignung durch den Unternehmer oder "eine zur Führung der Geschäfte bestellte Person" erbracht werden. Diese zur Führung der Geschäfte bestellte Person wird künftig als Verkehrsleiter bezeichnet.

Neu ist, dass die Funktion des Verkehrsleiters ab dem 4.12.2011 auch durch eine externe Person ausgeübt werden kann.

Verkehrsleiter ist entweder der Unternehmer selbst oder eine natürliche Person, die maßgeblich arbeitsvertraglich oder gesellschaftsrechtlich an das Unternehmen gebunden ist.

Die tatsächliche und dauerhafte Leitung der Geschäfte muss bei dieser Person liegen.

Indizien für die Anforderungen an die tatsächliche und dauerhafte Leitung sind immer in Abhängigkeit von der konkreten Unternehmensstruktur zu prüfen. Anhaltspunkte können sein:

- Weisungsbefugnis (ggf. durch Nachweis von Vollmachten),
- Vergütung muss dem Grad der Verantwortung entsprechen,
- ausreichende Anwesenheit am Niederlassungsort während der Geschäftszeiten,
- Haftung

4.1. Anforderungen an den Verkehrsleiter

Der Verkehrsleiter muss

- <u>fachlich geeignet</u> und <u>zuverlässig</u> sein,
- die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leiten,
- in einer "echten Beziehung" zu dem Unternehmen stehen und
- seinen ständigen Aufenthalt in der EU haben.

Verkehrsleiter kann beispielsweise der Eigentümer oder Anteilseigner, Geschäftsführer, Direktor oder ein Angestellter sein. Ein Unternehmen kann aber auch eine andere, externe Person als Verkehrsleiter vertraglich beauftragen.

Dieser "externe Verkehrsleiter" darf jedoch, im Gegensatz zum internen Verkehrsleiter,

- höchstens vier Unternehmen
- mit einer Flotte von zusammengenommen höchstens 50 Fahrzeugen leiten.

Jeder EU-Mitgliedsstaat kann jedoch beschließen, die Zahl der Unternehmen und/oder die Gesamtgröße der Fahrzeugflotte, die diese Person bei einer Tätigkeit in diesem Staat leiten darf, zu verringern. In Deutschland wird die o. g. 4/50 Regelung angewendet werden. Aus den anderen Staaten liegen hierzu noch keine Informationen vor.

Die Benennung eines externen Verkehrsleiters kommt nur in Betracht, wenn das Unternehmen selbst nicht über die notwendige fachliche Eignung verfügt.

4.2. Aufgaben des Verkehrsleiters

Zu den Aufgaben des Verkehrsleiters zählen insbesondere

- das Instandhaltungsmanagement f
 ür die Fahrzeuge,
- die Prüfung der Beförderungsverträge und -dokumente,
- · die grundlegende Rechnungsführung,
- die Zuweisung der Ladung oder die Fahrdienste an die Fahrer und Fahrzeuge sowie
- die Prüfung der Sicherheitsverfahren.

Zwischen dem Unternehmen und dem externen Verkehrsleiter müssen diese tatsächlich und dauerhaft durchzuführenden Aufgaben und die Verantwortlichkeiten in einem schriftlichen Vertrag genau geregelt sein.

Beim internen Verkehrsleiter ergeben sich die Aufgaben aus dem Arbeitsvertrag, bzw. einer umfassenden Arbeitsplatzbeschreibung, sofern der Unternehmer nicht selbst der Verkehrsleiter ist. Hier können einzelne Aufgaben zusätzlich innerhalb des Unternehmens delegiert werden.

Die Tätigkeit des Verkehrsleiters muss unabhängig von den Interessen eines etwaigen Auftraggebers wahrgenommen werden, für die das Unternehmen Beförderungen durchführt.

4.3. Verstöße durch das Unternehmen / den Verkehrsleiter

Wurde gegen den Verkehrsleiter oder das Verkehrsunternehmen in einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion wegen schwerster Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften verhängt, muss die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats die Zuverlässigkeit überprüfen, ggf. auch in den Räumlichkeiten des betreffenden Unternehmens.

Wird aufgrund von Verstößen dem Verkehrsleiter die Zuverlässigkeit aberkannt, so erklärt die zuständige Behörde diesen Verkehrsleiter für ungeeignet, die Verkehrstätigkeit eines Unternehmens zu leiten. Dieser darf dann bis zur Rehabilitierung in keinem EU-Mitgliedsstaat mehr als Verkehrsleiter fungieren. Dieses Rehabilitierungsverfahren bedarf einer noch nicht vorliegenden nationalen Regelung.

Dem Unternehmen kann aber auch insgesamt die Zuverlässigkeit aberkannt und als Folge die Lizenz oder Erlaubnis entzogen werden.

Anhang IV der VO (EG) Nr. 1071/09 enthält eine "Liste der schwersten Verstöße":

- 1. a) Überschreitung der 6-tägigen oder 14-tägigen Höchstlenkzeiten um 25 % oder mehr.
- b) Während der täglichen Arbeitszeit Überschreitung der maximalen Tageslenkzeit um 50 % oder mehr ohne Pause oder ohne ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 4,5 Stunden.
- 2. Fehlender Fahrtenschreiber und/oder fehlender Geschwindigkeitsbegrenzer oder Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die Aufzeichnungen des Kontrollgeräts und/oder der Geschwindigkeitsbegrenzer verändert werden können, oder Fälschung der Schaublätter oder der vom Fahrtenschreiber und/oder von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten.
- 3. Fahren ohne gültigen Nachweis der technischen Überwachung, falls ein solches Dokument nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist, und/oder sehr schwer wiegende Mängel u. a. an Bremssystem, Lenkanlage, Rädern/Reifen, Federung oder Fahrgestell, die eine solche unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen würden, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.
- 4. Beförderung gefährlicher Güter, deren Beförderung verboten ist oder die mit verbotenen oder nicht zugelassenen Mitteln zur Verwahrung oder ohne entsprechende Gefahrgutkennzeichnung am Fahrzeug befördert werden, von der eine solche Gefahr für Menschenleben und Umwelt ausgeht, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.
- 5. Beförderung von Personen oder Waren ohne gültigen Führerschein oder durch ein Unternehmen, das nicht im Besitz einer gültigen Gemeinschaftslizenz ist.
- 6. Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte, einer Karte eines anderen Fahrers oder einer Karte, die auf der Grundlage falscher Angaben und/oder gefälschter Dokumente erlangt worden ist.
- 7. Güterbeförderung unter Überschreitung der zulässigen Gesamtmasse um 20 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen und um 25 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 12 Tonnen.

5. Verkehrsunternehmensdatei

Jeder EU-Mitgliedsstaat führt ein zentrales Verkehrsunternehmensregister.

Die EU-Mitgliedsstaaten tauschen die Daten von Verstößen untereinander aus, sodass auch im Ausland begangene Verstöße zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Unternehmens herangezogen werden können. So soll die Wirksamkeit der Überwachung jener Unternehmen erhöht werden, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten tätig sind.

6. Die Fachkundeprüfung

Kommen die vorgenannten Befreiungen vom Nachweis der fachlichen Eignung nicht in Betracht, so muss der Antragsteller den Eignungsnachweis durch eine Prüfung bei der für seinen Wohnsitz zuständigen IHK erbringen.

<u>Die IHK Bonn/Rhein-Sieg ist zuständig für Antragsteller, die ihren Hauptwohnsitz in Bonn oder im Rhein-Sieg-Kreis haben.</u>

Die Fachkundeprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer, abgelegt.

Warum müssen Sie überhaupt Ihre fachliche Eignung nachweisen?

Die Unternehmer und Bürger sind auf zuverlässige und pünktliche Transporte angewiesen. Daher ist die Sicherstellung der Mobilität ein wichtiger Pfeiler der Verkehrspolitik.

Zum Vorteil aller Verkehrsteilnehmer soll durch den Nachweis der fachlichen Eignung nicht nur die Leistungsfähigkeit dieses Gewerbes insgesamt gehoben, sondern insbesondere auch die Verkehrssicherheit erhöht werden. Eine subjektive Berufszugangsvoraussetzung wie der Fachkundenachweis ist dann zulässig, wenn sie zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsgutes (BVerfGE 13, 97ff, 107) erforderlich ist.

Hier ist die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer das zu schützende Gemeinschaftsgut. Die Verkehrssicherheit ist nicht ausreichend gewährleistet, wenn die einzelnen Unternehmer nicht bestimmte Mindestkenntnisse auf den einschlägigen Fachgebieten mitbringen.

Die Voraussetzung der fachlichen Eignung dient darüber hinaus nicht nur der Ordnung des Verkehrsmarktes und der Verbesserung der Verkehrssicherheit, sondern zugleich auch der Verbesserung des Vertrauensschutzes der Kunden. Die Regelung ist verfassungskonform.

(Vgl. Bidinger – Personenbeförderungsrecht, Erich Schmidt Verlag)

6.1. Dauer / Ablauf

Die Prüfung besteht grundsätzlich aus 3 Teilen:

Schriftlicher Fragenteil
 Schriftliche Fallstudie
 Mündlicher Teil
 Stunden
 Minuten

Die Prüfung beginnt mit den beiden schriftlichen Teilen. In jedem schriftlichen Teil müssen mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht werden, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden.

Auch in der mündlichen Prüfung müssen mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht werden.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl (welche sich aus den Punktzahlen schriftliche Fragen + Fallstudie + mündliche Prüfung zusammensetzt) erreicht werden.

Sollten bereits in den beiden schriftlichen Teilen jeweils über 50 Prozent der möglichen Punkte und darüber hinaus bereits über 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht worden sein, wird auf die mündliche Prüfung verzichtet.

Die Prüfung umfasst die im Orientierungsrahmen genannten Sachgebiete.

Prüfungsschema

1.	Teil Schriftliche Fragen (120 Minuten), maximale Punktzahl 120	
	Erreichte Punkte:	
	 weniger als 50 % (60 Punkte) <i>picht bestanden</i> mindestens 50 % (60 Punkte) 	
2.	Teil Schriftliche Übungen / Fallstudie (120 Minuten), maximale Punktzahl 105	
	Erreichte Punkte:	
	 weniger als 50 % (52,5 Punkte) <i>nicht bestanden</i> mindestens 50% (52,5 Punkte) 	
Zw	 vischensumme: 1. Teil + 2. Teil weniger als 180 Punkte → mündliche Prüfung mindestens 180 Punkte → BESTANDEN 	
3.	Teil Mündliche Prüfung (30 Minuten), maximale Punktzahl 75	
	Erreichte Punkte:	
	 weniger als 50 % (37,5 Punkte) picht bestanden mindestens 50 % (37,5 Punkte) 	
Sc	hlussrechnung: 1. Teil + 2. Teil + 3. Teil	=======================================
	 weniger als 180 Punkte picht bestanden 	

• mindestens 180 Punkte → BESTANDEN

6.2. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind freigestellt.

6.2.1. Literatur

☐ Sach- und Fachkunde, Fachrichtung "Omnibusverkehr"

Verkehrsverlag HeMa e.K., Reiffstr. 2a, 45659 Recklinghausen,

www.verkehrsverlag-hema.de,

ISBN 3-930581-09-4

Zu diesem Lerhbuch sind auch ein Lösungsbuch sowie ein Fragenkatalog erschienen, die über den Buchhandel oder dirket beim Verlag zu bestellen sind.

■ Der Omnibusunternehmer

Leitfaden für die Fachkundeprüfung Von Johannes Krems, Verlag Vogel, Neumarkter Str. 18, 81664 München, www.heinrich-vogel-shop.de

ISBN 3-574-24025-2

■ Berufskraftfahrer Lkw/Omnibus

Verlag Heinrich Vogel, Neumarkter Str. 18, 81664n München, www.heinrich-vogel-shop.de
ISBN 978-3-574-23201-5

BO Kraft Kommentar

von Dr. Gerhard Hole, Verlag Heinrich Vogel, Neumarkter Str. 18, 81664 München, www.heinrich-vogel-shop.de

ISBN 3-574-24015-5

Ausbildung Verkehrsleiter & Betriebsleiter I Allgemeine Themen

Von Siegfried Allert

AVB Medienverlag GmbH & Co. KG, Lübbecke

https://shop.avb-medienverlag.de/products/ausbildung-verkehrsleiter-betriebsleiter-i-allgemeine-themen

☐ Fahrzeugkostenrechnungsordner

Von Siegfried Allert

AVB Medienverlag GmbH & Co. KG, Lübbecke

https://shop.avb-medienverlag.de/products/fahrzeug-kosten-rechnungs-ordner

Digitales Lerncenter

https://avb-seminare.de/produkte.php

(Bitte nur die jeweils neueste Ausgabe verwenden.)

6.2.2. Veranstalter, die Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung durchführen:

Folgende Veranstalter aus dem Kammerbezirk der IHK Bonn/Rhein-Sieg bieten Vorbereitungskurse auf die Fachkundeprüfung an. Die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs ist freiwillig und <u>keine</u> Voraussetzung zur Teilnahme an der Fachkundeprüfung.

IGS-Institut für Verkehrswirtschaft GmbH

Kompakte Tages- und Online-Fernkurse für Güterkraftverkehr Am Justizzentrum 5, 50939 Köln, Tel.: 0221-9415086, Fax: 0221-9415087

www.igs-net.de, igs@igs-net.de

AMS-Akademie, Manfred Schlösser

in Zusammenarbeit mit dem Verband Güterkraftverkehr und Logistik Am Eifeltor 1, 50997 Köln,

Tel.: 02408-5684,

www.verkehrsseminare-hema.de, info@ams-akademie.de

Verkehrsseminare - HeMa

Ruhehorst 37, 46244 Bottrop

Tel.: 0800-8080103

www.verkehrsseminare-hema.de, info@verkehrsseminare-hema.de

Verkehrsseminare Fachschule Naumann

Seminare für Straßengüter-Straßenpersonenverkehr, In der Stehle 36 b, 53547 Kasbach-Ohlenberg, Tel.: 02644-4063334, Fax: 02644-4063216

www.fachschule-naumann.de, verkehrsseminare-naumann@mail.de

Verkehrsseminare Marbs, zertifizierte Bildungseinrichtung

Schulungsort in Köln: Sirius Business Park Köln, Wilhelm-Ruppert-Str. 38, 51147 Köln

Anmeldung: Kreßbacher Str. 5, 74177 Bad Friedrichshall

Tel. 0800-0561561 und Fax 0800-0561999

www.verkehrsseminare.com, info@verkehrsseminare.com

Verkehrsseminare Marbs, zertifizierte Bildungseinrichtung

Schulungsort in Köln: Sirius Business Park Köln, Wilhelm-Ruppert-Str. 38, 51147 Köln

Anmeldung: Kreßbacher Str. 5, 74177 Bad Friedrichshall

Tel. 0800-0561561 und Fax 0800-0561999

www.verkehrsseminare.com, info@verkehrsseminare.com

verkehrsseminare marbs e.K.

Kreßbacher Str. 5, 74177 Bad Friedrichshall Tel.: 07136 - 270 71 81, Fax: 07136 - 270 71 80, www.verkehrsseminar.com, info@verkehrsseminar.com

Bildungswerk Verkehr Wirtschaft Logistik Nordrhein-Westfalen e.V.

Außenstelle Köln

Hansestr. 97, 51149 Köln

Tel.: 02203-6994817, Fax: 02203-6994819, tafel@bvwl.de

Fahrschule Schädel

Schillerstr. 45, 41061 Mönchengladbach

Tel.: 05741-2305389, info@avb-seminare.de, www.avb-seminare.de

Fahrschule T. Ibscher

Andreasstr. 2 c, 50765 Köln-Esch

Tel.: 05741-2305389, info@avb-seminare.de, www.avb-seminare.de

AVB - Ausbildung Verkehrsleiter & Betriebsleiter

Werner Jörn – Martens & Siegfried Allert

Hellerweg 54, 32052 Herford

Tel.: 05741-2397200, info@avb-seminare.de

Bildungswerk Verkehr Wirtschaft Logistik Nordrhein-Westfalen e.V.

Außenstelle Köln

Hansestr. 97, 51149 Köln

Tel.: 02203-6994817, Fax: 02203-6994819, guddorf@bvwl.de

SVG-Akademie GmbH

Bullerdeich 36, 20537 Hamburg

Telefon: 0711 4019-125 Fax: 0711 4019-201

E-Mail: info@svg-akademie.de
Internet: www.svg-akademie.de

VB-Verkehrsseminare

Alexander Brauer, Verkehrsleiter und Betriebsleiter Vorbereitungsseminare Seminare in 50767 Köln - Pesch und bundesweit

www.verkehrsleiter-betriebsleiter.de, info@vb-verkehrsseminare.de,

Telefon: 05222 / 9446015

Wir weisen darauf hin, dass die Veranstalter weder von der IHK zugelassen, noch auf Lehrinhalte und Unterrichtsqualität geprüft werden.

Schulungsveranstalter in/aus anderen Kammerbezirken erfragen Sie bitte bei der entsprechenden IHK.

6.2.3. Anmeldung zur Prüfung

Das Anmeldeformular zur Prüfung liegt als Anlage bei. Bitte senden Sie uns dieses Formular im Original spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Prüfungstermin zu. Die Prüfungsplätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen Anmeldungen vergeben.

Der Prüfungsteilnehmer wird dann rechtzeitig vor dem Prüfungstermin eingeladen und erhält gleichzeitig den Gebührenbescheid.

Die Prüfungsgebühr beträgt 350,00 €.

Für Fragen stehen zur Verfügung:

Marcus Schneider Tel.: 0228 2284-141 schneider@bonn.ihk.de

7. Die Gewerbeanmeldung

Jeder Gewerbetreibende unterliegt der Anzeigepflicht nach der Gewerbeordnung (GewO). Die Gewerbeanmeldung erfolgt bei den Gewerbemeldestellen der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung, wo das Gewerbe ausgeübt werden soll. Die erforderlichen Vordrucke werden dort ausgehändigt. Die Anmeldung selbst kann persönlich (Beauftragte benötigen eine schriftliche Vollmacht) oder schriftlich erfolgen.

Der Anmeldung sind in Kopie beizufügen:

- eine Kopie der Erlaubnisurkunde
- bei Eintragung ins Handelsregister ein unbeglaubigter Handelsregisterauszug
- darüber hinaus sollte bei Anmietung gewerblicher Räume durch Vorlage eines Mietvertrages oder einer Bescheinigung des Vermieters dessen Einverständnis nachgewiesen werden. Dies gilt insbesondere auch für privat genutzte Wohnungen.

Über jede Gewerbeanmeldung erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Finanzamt, die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr), das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und die IHK durch die Gewerbemeldestelle.

Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen u.a. nicht:

Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;

1. unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind,

2. Beförderungen

- von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird.
- von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft
- mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Got tesdiensten.
- mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
- von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungs zwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,
- von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen.
- von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrich tungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
- von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeits stätten desselben Betriebes,
- mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,

es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.

3. die Mitnahme von umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,

Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

- § 42; Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.
- § 43; Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).
- § 47; Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.
- § 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.
- § 48 Abs. 2; Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.
- § 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegen genommen werden. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler). Aufträge dürfen nur am Betriebssitz entgegengenommen werden, "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet.

Stand: Mai 2023

<u>Hinweis:</u> Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ihre Ansprechpartner:

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn

Marcus Schneider

Telefon: 0228 2284-141 Telefax: 0228 2284-223

E-Mail: schneider@bonn.ihk.de